

Bekanntmachung Nr. 75 /2022 des Amtes Breitenburg für die Gemeinde Auufer

Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Kortenmoor" für das Gebiet nördlich der "Dorfstraße 5", östlich der Verkehrsfläche "Dorfstraße", südlich der "Dorfstraße 4" und westlich von landwirtschaftlichen Flächen "Kortenmoor" (Flurstücke 64/3 und 103/43, Flur 1, Gemarkung Auufer)

Der Landrat des Kreises Steinburg hat mit Bescheid vom 14.09.2022, Az.: 614/6144/Auufer BP 1/Saur, den von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 28.02.2022 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 1 "Kortenmoor" der Gemeinde Auufer für das Gebiet nördlich der "Dorfstraße 5", östlich der Verkehrsfläche "Dorfstraße", südlich der "Dorfstraße 4" und westlich von landwirtschaftlichen Flächen "Kortenmoor" (Flurstücke 64/3 und 103/43, Flur 1, Gemarkung Auufer), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 1 tritt mit Beginn des 01.12.2022 in Kraft.

Alle Interessierten können den genehmigten Bebauungsplan Nr. 1, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung von diesem Tage an in der

**Amtsverwaltung Breitenburg, Zimmer 10, Osterholz 5, 25524 Breitenburg, innerhalb der
Dienstzeiten, Montag und Dienstag von 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr,
Mittwoch von 8.00 – 12 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr und Freitag von 08.00 - 12.00 Uhr,**

einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Für die Einsichtnahme ist ein Termin erforderlich.

Hierfür werden innerhalb der o.g. Zeiten Termine per E-Mail (info@amt-breitenburg.de) oder telefonisch (0 48 28 - 990 0) vergeben.

Bei Bedarf kann der Einsichtnahmetermin abweichend von den o.g. Zeiten vereinbart werden.

Zusätzlich werden die Satzung und die Begründung ins Internet unter der Adresse <https://www.amt-breitenburg.de/startseite/herzlich-willkommen/bauen-und-wohnen/bauleitplanung/> eingestellt und sind über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diese Aufhebung in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der B-Plan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Aufer, den 21.11.2022

Gemeinde Aufer
gez. Radloff
stellv. Bürgermeister

Vorstehende Bekanntmachung der Gemeinde Aufer wird hiermit veröffentlicht

Amt Breitenburg
gez. Heuberger
Amtsvorsteher